

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.592 — EFAMA vs. S&P

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 144/09)

1. EINLEITUNG

(1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln⁽¹⁾ diese Verpflichtungszusagen im Wege eines Beschlusses für bindend für die Unternehmen erklären. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Betroffene Dritte können hierzu binnen einer von der Kommission festgesetzten Frist Stellung nehmen.

2. ZUSAMMENFASSUNG

(2) Am 13. November 2009 nahm die Kommission nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004⁽²⁾ eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gegen Standard & Poor's (S&P), einen Geschäftsbereich von The McGraw-Hill Companies, Inc., Vereinigte Staaten, an. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte, die eine vorläufige Beurteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darstellt, wird die vorläufige Einschätzung der Kommission dargelegt, dass S&P gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßen hat, indem es für den Vertrieb Internationaler Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) unangemessen hohe Preise festsetzte.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Bekanntmachung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

(3) ISIN sind auf der internationalen Norm ISO 6166 beruhende internationale Wertpapierkennnummern. Sie sind unerlässlich für eine Reihe von Operationen wie etwa die Kommunikation zwischen Banken, Clearing und Settlement, Vermögensverwaltung, Berichterstattung an Behörden und Verwaltung von Referenzdaten. ISIN werden von nationalen Vergabestellen (National Numbering Agencies — NNA) generiert, vergeben und den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt.

(4) S&P wurde von der American Bankers Association als für die US-amerikanischen Wertpapiere zuständige NNA benannt und hat als solche ein Monopol für die ISIN-Vergabe und den Erstvertrieb inne.

(5) Das Geschäftsmodell von S&P hinsichtlich Vergabe und Vertrieb von ISIN lässt sich wie folgt beschreiben: Ein in den USA niedergelassenes Unternehmen, das ein neues Wertpapier begibt, kann bei S&P eine ISIN beantragen, so dass das Wertpapier auf den Finanzmärkten zweifelsfrei identifiziert werden kann. S&P vergibt dann die ISIN und erhebt dafür eine Vergabengebühr.

(6) Die vergebenen ISIN werden den Marktteilnehmern zum Zwecke des Clearing und Settlement oder zu anderen Zwecken zur Verfügung gestellt. Was den Vertrieb betrifft, so kann zwischen zwei Nutzergruppen unterschieden werden. In erster Linie vertreibt S&P ISIN an Informationsdienste, d. h. Finanzdatenanbieter, und eine Reihe von Kreditinstituten, die ihre Nummern direkt von S&P beziehen wollen (direkte Nutzer). Die meisten Kreditinstitute beziehen ihre ISIN jedoch lieber zusammen mit anderen Daten von Informationsdiensten als direkt von S&P (indirekte Nutzer). S&P berechnet sowohl den direkten als auch den indirekten Nutzern eine Lizenzgebühr für Vertrieb und Nutzung der ISIN.

(7) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die Auffassung, dass der ISO-Standard 6166 auf internationaler Ebene als öffentliche Dienstleistung für die Finanzdienstleistungsbranche entwickelt wurde. Nach dem Kostendeckungsgrundsatz der ISO dürfen NNA für den Vertrieb von ISIN nicht mehr als die zur Kostendeckung erforderlichen Beträge in Rechnung stellen, vorausgesetzt, sie sind direkte Lieferanten von ISIN. Außerdem sollten NNA demselben Grundsatz zufolge keine Gebühren für die Nutzung von ISIN allein erheben, wenn diese nicht

direkt geliefert werden. Mit anderen Worten sollte direkten Nutzern gegenüber der Kostendeckungsgrundsatz beachtet werden, während indirekten Nutzern keine Gebühren in Rechnung gestellt werden sollten.

- (8) Aufgrund der besonderen Umstände des Falles hieß es in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, der Kostendeckungsgrundsatz der ISO stelle einen deutlichen, nützlichen Hinweis für die Beurteilung dar, ob die von S&P berechneten Preise unangemessen im Sinne des Artikels 102 AEUV sind.
- (9) Vor diesem Hintergrund wurden in der Mitteilung der Beschwerdepunkte Bedenken dahingehend geäußert, dass die Lizenzgebühren von S&P für US-amerikanische ISIN aus verschiedenen Gründen unangemessen sind. Erstens erhebt S&P indirekten Nutzern gegenüber eine Lizenzgebühr, die nicht im Einklang mit den oben erwähnten Grundsätzen steht. Die Kommission stellte ferner fest, dass S&P die einzige NNA ist, die indirekten Nutzern Lizenzgebühren in Rechnung stellt. Zweitens übersteigen die Lizenzgebühren, die S&P den direkten Nutzern abverlangt, erheblich die bei dieser Tätigkeit anfallenden Kosten. Der mutmaßliche Verstoß wurde dadurch ermöglicht, dass S&P nur komplette ISIN-Datenbanken verkauft, während Kreditinstitute im Allgemeinen nur die ISIN-Nummer und ein Mindestmaß an kennzeichnenden Daten benötigen, um Wertpapiere zu identifizieren (ISIN-Datensatz).

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

- (10) S&P stimmt der vorläufigen Beurteilung der Kommission nicht zu. Dennoch bot das Unternehmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen an, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die von S&P angebotenen Verpflichtungen werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Eine nicht vertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts der Verpflichtungszusagen ist auf folgender Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache veröffentlicht: http://ec.europa.eu/competition/index_en.html
- (11) S&P verpflichtet sich, alle Gebühren abzuschaffen, die indirekten Nutzern für die Nutzung von ISIN im EWR berechnet wurden. Dies bedeutet erstens, dass die Lizenzgebühren, die derzeit alle indirekten Nutzer mit einem Lizenzvertrag mit S&P über die Nutzung von ISIN im EWR entrichten, künftig nicht mehr erhoben werden. Zweitens verpflichtet sich S&P, indirekten Nutzern, die derzeit keinen Vertrag mit S&P haben, keine Lizenzgebühren in Rechnung zu stellen. Indirekte Nutzer werden jedoch einen Vertrag mit S&P schließen müssen, der die Extraktion von CUSIP (der Wertpapierkennnummer für die Nutzung in den USA) aus den ISIN-Daten sowie den Weitervertrieb und Weiterverkauf von ISIN an Unternehmen, die nicht zu derselben Gruppe wie der Nutzer gehören, verbietet. Dieser Vertrag kann als „Online-click-through“-Vertrag geschlossen werden, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Informationsdienste müssen diese Einschränkungen auch in ihre Verträge mit indirekten Nutzern aufnehmen. In den Verträgen, die S&P mit indirekten Nutzern geschlossen hat, die Dienstleistungsbüros sind (d. h. Körperschaften, die

ausgelagerte Datenverwaltungsdienste anbieten), steht ausdrücklich, dass die Dienstleistungsbüros in ihre Verträge mit ihren Kunden dieselben Einschränkungen aufnehmen müssen.

- (12) Hinsichtlich der direkten Nutzer und der Informationsdienste verpflichtet sich S&P, ISIN-Datensätze getrennt von anderen höherwertigen Informationen täglich über einen FTP-Server zu vertreiben. Der Preis dieser Dienstleistung wird anfangs auf 15 000 USD pro Jahr festgesetzt und jährlich entsprechend der Inflationsrate angepasst. Aufgrund einer Übersicht über die Geschäftsverfahren von S&P und die Verteilung der Kosten auf verschiedene Tätigkeiten und Produkte, insbesondere auf CUSIP und ISIN, ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass dieser Preis nicht überhöht ist. Die Verträge mit den direkten Nutzern enthalten dieselben Einschränkungen wie die mit den indirekten Nutzern, insbesondere das Verbot der Extraktion von CUSIP aus ISIN und das Verbot des Weitervertriebs und Weiterverkaufs von ISIN an Unternehmen, es sei denn, sie gehörten der Gruppe des Nutzers an. Auch die Verträge mit Informationsdiensten enthalten ein Verbot der Extraktion von CUSIP sowie des Weiterverkaufs an andere Informationsdienste mit Ausnahme solcher Unternehmen, die zu derselben Gruppe wie der fragliche Informationsdienst gehören.
- (13) Die Verpflichtungen werden binnen fünf Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss der Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 S&P bekannt gegeben wird, umgesetzt. Der genaue Zeitpunkt („Umsetzungszeitpunkt“) wird der Kommission mitgeteilt.
- (14) Direkte und indirekte Nutzer sowie Informationsdienste, die derzeit mit S&P vertragliche Beziehungen betreffend die Nutzung und/oder den Vertrieb von ISIN haben, haben nach vorheriger Ankündigung durch S&P ein Recht auf vorzeitige Kündigung ihrer bestehenden Verträge mit S&P, das vom Umsetzungszeitpunkt an gilt. Vom Umsetzungszeitpunkt an haben sie die Wahl zwischen einem Abonnement des neuen ISIN-Datensatzes, der Weiterführung ihres bestehenden Vertrags oder einem Abonnement eines anderen Produkts aus dem Angebot von S&P.
- (15) S&P hat sich verpflichtet, der Kommission einen jährlichen vertraulichen Bericht über die Umsetzung der Verpflichtungen vorzulegen. Die Verpflichtungen gelten fünf Jahre lang ab dem Umsetzungszeitpunkt.

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

- (16) Vorbehaltlich der Stellungnahmen zu dieser Bekanntmachung beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungsangebote für bindend erklärt werden. Sollten die angebotenen Verpflichtungen wesentlich geändert werden, wird ein neuer Markttest durchgeführt.
- (17) Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission betroffene Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen.

- (18) Vor diesem Hintergrund bittet die Kommission insbesondere um Stellungnahme zu den nachstehenden Fragen:
- a) Wie stehen Sie zu der Klausel, die den Weitervertrieb und Weiterverkauf von ISIN durch Informationsdienste an andere Informationsdienste verbietet? Werden solche Ausnahmen in der Praxis der Finanzdatenanbieter üblicherweise akzeptiert?
 - b) Wie werden sich Ihrer Meinung nach die Verpflichtungen zu den globalen Informationsdiensten auswirken?
- (19) Anmerkungen und Antworten zu den einzelnen Fragen oder zu jedem anderen Aspekt der Verpflichtungen sollten möglichst detailliert begründet werden und die erforderlichen Fakten, auf denen die Anmerkungen und Antworten beruhen, sowie mögliche Lösungen für die festgestellten Probleme enthalten.
- (20) Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingehen. Die betroffenen Dritten werden auch aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Passagen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. durch den Hinweis „[Geschäftsgeheimnis]“ oder „[vertraulich]“ ersetzt sind. Begründete Anträge auf vertrauliche Behandlung werden berücksichtigt. Sollte keine nichtvertrauliche Fassung der Stellungnahmen eingereicht werden, ist die Kommission zu der Annahme berechtigt, dass die Stellungnahmen keine vertraulichen Informationen enthalten. Die Kommission fordert Dritte, die eine Stellungnahme übermitteln, auf, diese zu begründen.
- (21) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/39.592 — EFAMA vs. S&P per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift zugesandt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
